

Vorlage Nr. 13/0318

Federf. Stadamt: Amt für Integration und Sport

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Integrationsrat	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Kenntnisnahme	03.07.2013	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Vorschlag der Integrationsratsmitglieder Hatice Duman, Süleyman Kosar, Engin Kaya und Habib Ay gem. § 4 Abs.2 der Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Gladbeck

Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien - Sachstandsbericht der Verwaltung

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der Vorschlag der Integrationsratsmitglieder Hatice Duman, Süleyman Kosar, Engin Kaya und Habib Ay gem. § 4 Abs.2 der Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Gladbeck stand bereits auf der Tagesordnung für die letzte Sitzung des Integrationsrates am 15.05.2013. Hier wurde beschlossen, den Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und ihn in der nächsten Sitzung des Integrationsrates am 03.07.2013 zu behandeln.

Sachstandsbericht der Verwaltung

Kinder- und Jugendhilferecht

Das SGB VIII ist die wesentliche Rechtsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe. Es ist ein Erziehungs-, Leistungs-, Struktur- und Finanzierungsgesetz.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Für die Themen **Inobhutnahme** und **Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien** sind die Neuregelungen im Bereich des Kinderschutzes (§§ 8a, 8b SGB VIII), das Bundeskinder-schutzgesetz und das Familienverfahrensgesetz von Bedeutung.

Die Neuregelungen im Bereich des Kinderschutzes haben dazu beigetragen, dass die Gesellschaft sensibler mit Gefährdungslagen umgeht und deutlich früher geneigt ist, mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen. Die Familiengerichte können seit der Familienrechtsreform anders, schneller und intensiver auf bekannt gemachte Problemlagen reagieren. Ein frühes Eingreifen zum Wohle der Kinder ist das Ziel.

Die Zahl der gemeldeten Gefährdungen ist seit Inkrafttreten des § 8a SGB VIII deutlich gestiegen. Waren es 2011 noch 43 Überprüfungen, stieg die Zahl im Jahr 2012 mit 90 gemeldeten Gefährdungen um über 100 %.

Im Amt für Jugend und Familie ist zunächst bei gemeldeter Kindeswohlgefährdung die „Abteilung erzieherische Hilfen“ und hier der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) zuständig. Eine Überprüfung der Gefährdungslage wird unmittelbar nach der Meldung von zwei Fachkräften vor Ort nach klar definierten Arbeitsschritten geprüft und eingeschätzt.

Für den Fall, dass eine dringende Gefahr für das Kind, den Jugendlichen gegeben ist, kann das Jugendamt das Kind, den Jugendlichen in Obhut nehmen (§ 42 SGB VIII). Weiter ist das Jugendamt verpflichtet, Kinder und Jugendliche auf deren Bitten in Obhut zu nehmen. Diese Vorschrift hat besondere Bedeutung bei schwerwiegenden Konflikten zwischen Eltern und Kind, bei Kindesmisshandlungen, sexuellem Missbrauch und Selbstgefährdung. Unter strengen Voraussetzungen des § 42, Abs. 3 Satz 2 SGB VIII darf das Jugendamt auch freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen.

Die Maßnahme der Inobhutnahme ist unverzüglich durch elterliche Zustimmung oder durch familiengerichtliche Entscheidung zu legitimieren. Für die Inobhutnahme ist ebenfalls der ASD zuständig.

Statistische Daten

Statistische Daten zur Inobhutnahme werden erst seit 1995 erhoben. Auf Bundesebene war die Anzahl der jährlich in Obhut genommenen Kinder/Jugendliche in den Jahren 1997 – 2001 mit ca. 31.000 recht konstant. Von 2002 bis 2005 gab es rückläufige Fallzahlen (von 31.334 zu 25.442). Seit 2006 ist die Zahl wieder steigend (von 25.847 auf 37.650).

Auf Bundesebene zeigt sich, dass die Anzahl der Inobhutnahmen nichtdeutscher Kinder/Jugendlicher im Zeitraum von 1996 bis 2006 sank (von 7.403 auf 4.547). Von 2007 bis 2011 ist die Zahl erneut steigend (von 5.036 auf 9.114).

Die Zahl der Inobhutnahmen auf Bundesebene wegen Vernachlässigung steigen stetig, von 2007 bis 2011 um 34,5 %.

Besonders auffällig ist die Zahl der Inobhutnahmen unter 3-Jähriger. Mit 637 Maßnahmen im Jahre 2005 und 1.246 im Jahre 2011 gibt es hier nahezu eine Verdoppelung.

Inobhutnahmen infolge von Kindesmisshandlungen differenziert nach Geschlecht weisen auffällig höhere Zahlen für Mädchen als für Jungen aus. Seit dem Jahr 2000 sind die Fallzahlen bei Mädchen nahezu in jedem Jahr doppelt so hoch wie bei Jungen.

Inobhutnahmen wegen Anzeichen für sexuellen Missbrauch nahmen von 1997 bis 2007 um 48,8 % ab. Seit 2008 sind sie mit 16 % plus wieder steigend.

(Anm.: Der Anstieg der weiblichen Kinder ab dem Jahre 2000 dürfte im Zusammenhang mit der seit dem Jahr 2000 erfolgten Genderisierung zu sehen sein; bis dahin wurde nicht nach Geschlechtern differenziert.)

In Gladbeck ist die Zahl der Inobhutnahmen verhältnismäßig gering. Das ist darauf zurückzuführen, dass in der Regel entweder kurzfristig die Zustimmung zu erforderlichen Maßnahmen seitens der Eltern erhalten werden kann und/oder familiengerichtliche Entscheidungen getroffen werden. Hier kommt es dann zu Sorgerechtsentzügen und ein Vormund wird eingesetzt. Dadurch ist eine Inobhutnahme nach § 42, SGB VIII nicht erforderlich. In der Regel erfolgt dann eine geplante und begleitete Fremdunterbringung.

Konkret wurden in Gladbeck 2011 sieben Inobhutnahmen durchgeführt (6 Mädchen/1 Junge) davon war ein Kind unter 3 Jahren. 2012 kam es zu acht Inobhutnahmen (jeweils vier Jungen und Mädchen), davon waren zwei Kinder unter drei Jahren. Im laufenden Jahr 2013 wurden bisher (Stichtag 31.05.) vier Inobhutnahmen durchgeführt.

Mit einer Inobhutnahme geht fast immer eine Unterbringung des Kindes/des Jugendlichen außerhalb seiner Familie einher. Wobei grundsätzlich geprüft wird, ob es Ressourcen in der Familie oder im Sozialraum des Kindes gibt.

Die Inobhutnahme ist eine Möglichkeit für ein Kind, zum Pflegekind zu werden.

Wenn ein Kind aus seiner Familie herausgenommen werden muss, bedeutet das für Kinder bis zu 6 Jahren nach Möglichkeit zunächst in einer sog. Bereitschaftspflegestelle aufgenommen zu werden. Auch bei Kindern über 6 Jahren wird geprüft, ob sie im Rahmen einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht werden können.

Hier geht es vorrangig darum, das Kind zu stabilisieren, Diagnostik zum Entwicklungsstand und zur Problematik der Situation des Kindes einzuholen und mit den Eltern und sonstigen Beteiligten (Kindergarten, Ärzte, Frühförderungsstelle usw.) zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen das Kind zu seinen Eltern zurückgeführt werden kann bzw. Alternativen zu entwickeln sind.

Ab diesem Zeitpunkt ist beim Amt für Jugend und Familie der Pflegekinderdienst beteiligt.

Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien

„Wenn Familien ein Kind aus einer anderen Familie aufnehmen, nehmen sie nicht nur das Pflegekind an Bord. Mit dem Kind kommt ein Stück der Kultur und Atmosphäre einer anderen Familie“ (Henriette Katzenstein).

Zum Begriff der Vollzeitpflege

Erziehung in einer anderen Familie, einer Pflegefamilie, findet im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) statt. Die Erziehung findet im Alltag einer Ersatzfamilie, nicht in einer Einrichtung und damit nicht in einem bestimmten pädagogisch-therapeutischen Setting statt. Im Gegensatz zu einer institutionellen Erziehung soll dem Kind eine Integration in eine familiäre Beziehungsstruktur ermöglicht werden.

Hinter dem Begriff Vollzeitpflege verbirgt sich eine Vielfalt unterschiedlicher Hilfearrangements: Von einer kurzzeitigen Aufnahme (Bereitschaftspflege) bis zur adoptionsähnlichen Dauerpflege.

Begründung eines Pflegeverhältnisses

Vollzeitpflege ist eine Leistung der Jugendhilfe und gehört zu den klassischen Erziehungshilfen nach §§ 27 ff SGB III. Sie nimmt insofern eine Sonderstellung ein, da sie in einer privaten (anderen) Familie unter öffentlicher Beteiligung stattfindet. Pflegeeltern benötigen weder eine fachspezifische (psychologische, pädagogische) Vorbildung noch werden die alltäglichen Leistungen besonders honoriert (Erziehungsbeitrag und Unterhaltssicherung für das Kind, § 39 SGB VIII). Der gesetzliche Auftrag sieht den Schwerpunkt der Jugendhilfe in der Begründung und Begleitung eines Pflegeverhältnisses.

Voraussetzungen für eine Inpflegegabe

- Entscheidungen der Eltern
- Ergebnis eines Beratungsprozesses mit den Eltern, häufig im Kontext vorangegangener ambulanter Hilfen zur Erziehung
- Krankheit, Tod der Eltern
- Erziehungsunfähigkeit der Eltern – i. d. R. festgestellt durch Entscheidungen des Familiengerichtes nach § 1666 BGB – auch durch Vormund oder Pfleger und häufig gegen den Willen der Eltern
- Inobhutnahme

Einer Inpflegegabe voraus geht immer die Feststellung, dass die Entwicklung eines Kindes in der eigenen Familie nicht ausreichend gefördert wird/werden kann und ambulante, familienunterstützende Maßnahmen nicht ausreichen und nicht geeignet sind.

Bundesweit liegen in 40-50 % der Pflegekindschaftsverhältnisse sorgerechtsbeschränkende Maßnahmen des Familiengerichtes wegen erheblicher Kindeswohlgefährdungen vor.

Pflegefamilien sollen Pflegekindern „eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten“ (§§ 33 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz4). Die „auf Dauer angelegte Lebensform“ ist aber familienrechtlich nicht abgesichert.

Für einen großen Teil der Pflegekinder lässt sich eine Rückkehr zu den Eltern nicht oder nicht in einem aus Kindesperspektive vertretbaren Zeitraum verwirklichen.

Im Rahmen der Bereitschaftspflege waren in 2012 **11 Kinder untergebracht**

- **3 Jungen nigerianischer Abstammung für jeweils 19 Tage**
- **1 deutscher Junge für 10 Tage**
- **1 Junge deutsch/türkischer Abstammung für 309 Tage**
- **1 rumänisches Mädchen für 5 Tage**
- **1 Mädchen deutsch/türkischer Abstammung für 34 Tage**
- **4 deutsche Mädchen für jeweils 41 Tage, 250 Tage, 160 Tage, 123 Tage**

128 Kinder und Jugendliche leben in Vollzeitpflegestellen auf unbestimmte Zeit.

Geburtsjahr	Geschlecht	Seit bis zu 2 Jahren	Seit 3-4 Jahren	Seit 5 Jahren und mehr
2013	m.			
	w.			
2012	m.			
	w.	4		
2011	m.			
	w.	2		
2010	m.	1		
	w.	3	3	
2009	m.	3		1
	w.	2	2	
2008	m.	1	2	
	w.	1		
2007	m.	1	1	4
	w.	2	1	1
2006	m.		3	
	w.	1		2
2005	m.	1		5
	w.		2	3
2004	m.			1

	w.	1		
2003	m.			3
	w.			2
2002	m.	1	2	2
	w.			1
2001	m.		2	5
	w.			5
2000	m.			5
	w.	1		8
1999	m.			2
	w.			5
1998	m.			3
	w.		1	1
1997	m.			2
	w.	1	1	2
1996	m.	2		1
	w.	1		
1995	m.		1	4
	w.			1
1994	m.			2
	w.			4
1993	m.			2
	w.			1

Der sozio-kulturelle Hintergrund der derzeitigen, in Vollzeitpflege befindlichen Kinder stellt sich wie folgt dar:

- 5 Mädchen und 1 Junge mit serbischer Herkunft
- 1 Junge mit marokkanischer Herkunft
- 1 Junge mit deutsch / indischer Herkunft
- 1 Mädchen mit deutsch/tunesischer und türkischer Herkunft
- 1 Junge mit türkisch / ghanaischer Herkunft
- 1 Junge mit ghanaischer Herkunft
- 5 Jungen mit deutsch / türkischer Herkunft
- 113 Mädchen und Jungen deutscher Herkunft

Diese Kinder verteilen sich auf insgesamt 103 Pflegefamilien, von denen 98 deutsche Familien sind und 5 Pflegeeltern (d.h. ca. 4,85 %) einen anderen kulturellen Hintergrund haben:

- 1x kosovarisch/ungarisch
- 1x polnisch
- 1x russisch/deutsch
- 1x türkisch
- 1x portugiesisch

Dem Entscheidungsprozess – welches Kind kommt in welche Pflegefamilie? – kommt eine große Bedeutung zu. Die „richtige Passung“ entscheidet über den Entwicklungserfolg für das Kind, für den Jugendlichen.

Die **Herausforderung für die Jugendhilfe** im Bereich der Pflegekinderarbeit ist es, der Komplexität des Auftrages - Recht des Kindes auf „Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (s. § 1 SGB VIII), das Recht auf einen „Neuanfang“ - bestmöglich zu begleiten und die im Zusammenhang mit der Herkunftsfamilie stehenden biografischen Erfahrungen nicht zu eliminieren (vgl. Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp/Struck SGB VIII).

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und Einrichtungen (§ 44 SGB VIII)

Die fachliche Verantwortung für das Wohl des Kindes außerhalb seines Elternhauses wird durch **zeit- und zielgerichtete Steuerung und Planung des Hilfeprozesses** im Einzelfall durch das zuständige Jugendamt (§§36, 37 SGB VIII) gewährleistet.

Nur für Kinder, die nicht im Rahmen der Hilfeplanung betreut werden, benötigen Pflegeeltern eine Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII).

Pflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung (§ 44 Abs. 2 SGB VIII).

Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen (§ 44 Abs. 3).

Über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen, ist das Jugendamt zu informieren (§ 44 Abs. 4 SGB VIII).

Analog zu den gesetzlichen Eignungsprüfungen für Adoptionsbewerber werden auch alle Personen, die Pflegeeltern werden wollen, formal überprüft und für die zukünftigen Aufgaben geschult und weitergebildet.

Es finden ein Erstgespräch und ein Hausbesuch statt mit den Zielen: Kennenlernen, Motivationsklärung, Besprechen der Lebensziele, Klären der Kommunikationsfähigkeit, der Belastbarkeit, prüfen der Wohn- und Wirtschaftssituation, des sozialen Umfelds. Straffreiheit, Gesundheit und das Alter spielen ebenfalls eine große Rolle für die Eignung zu Pflegeeltern.

In einer 30 Stunden umfassenden Ausbildung werden insbesondere Aspekte des Kinder-, Jugend- und Familienrechts erörtert. Themen aus der Kinder- und Jugendpsychologie, der Sozialmedizin und Pädagogik werden ebenfalls behandelt. Weitere Themen sind die Phasen der Integration eines Kindes, die Auswirkungen auf das eigene Familiensystem und der Umgang mit der kindlichen Biografie und der Herkunftsfamilie des Kindes.

Wenn die Bewerber das komplette Ausbildungsprogramm durchlaufen haben, wird der Prozess ausgewertet und eine Eignung oder Nichteignung festgestellt.

Im Durchschnitt werden jährlich 10 Bewerberpaare geschult.

Insgesamt stehen der Stadt Gladbeck derzeit für die Unterbringung in Bereitschaftspflege 6 Familien und für die Unterbringung in Dauerpflege 8 Familien zur Verfügung.

Mehrmals im Jahr finden Fortbildungsabende zu speziellen, aktuellen Themen rund um das Pflegekind statt.

Allgemeine Informationen - Entwicklung der Hilfen zur Erziehung

Hilfe zur Erziehung wird nur geleistet, wenn sie notwendig ist. Ihr Bedarf muss festgestellt werden (§ 27 SGB VIII).

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die kommunalen Ausgaben für diesen Bereich sind stetig steigend. Die finanziellen Aufwendungen von Land und Kommunen NRW weisen für 2011 mehr als 2 Mrd. EUR aus (s. HzE Bericht 2013).

In Gladbeck wurden im Jahre 2011 für die Hilfen zur Erziehung 12,8 Mio. € aufgewendet; 2012 war der Aufwand mit rd. 12,5 Mio. € etwas geringer als im Vorjahr. In diesen Summen ist der Aufwand für die Pflegekinder bereits enthalten. Er betrug 2011 1,7 Mio. €; 2012 waren es 1,9 Mio. €, die für diese Hilfeart aufgewendet wurden.

Dem HzE Bericht 2013 liegt die Datenbasis von 2011 zugrunde.

Einige Ergebnisse:

- Höchste Inanspruchnahme von HzE im Übergangsalter von der Grundschule zur weiterführenden Schule
- Größte Zuwächse bei Neuhilfen in der Altersgruppe der 10- bis unter 14-Jährigen und den 14- bis unter 18-Jährigen
- Das Geschlechterverhältnis bleibt im Vergleich zu den Vorjahren konstant; 55 % sind männlich; die geringste Differenzierung gibt es bei den Vollzeitpflegen; hier liegt der männliche Anteil bei 51 %
- Jeder dritte junge Mensch hat Elternteile ausländischer Herkunft (bei 17 % wird in der Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen)
- HzE erhalten überwiegend Familien in prekären Lebenslagen

Frau Stappert, Frau Bombeck und Frau Polenz vom Amt für Jugend und Familie der Stadt Gladbeck werden in der Sitzung die aktuelle Situation erläutern und für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i.V.

Rainer Weichelt
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Integrationsrates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: